

Richtlinie
der Universität Stuttgart
über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an
Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorin-
nen/Juniorprofessoren
der Besoldungsgruppe W 3 und W 1

Präambel

Die Universität Stuttgart ist eine führende technisch orientierte Universität in Deutschland mit weltweiter Ausstrahlung. Der Stuttgarter Weg steht für interdisziplinäre Integration von Ingenieur-, Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften auf der Grundlage disziplinärer Spitzenforschung. Die Universität Stuttgart setzt innovative Konzepte in Forschung und Lehre um, die dazu beitragen, Wissen und Strategien für eine sinngebende und nachhaltige Entwicklung bereit zu stellen. Sie erwartet von ihren Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, dass sie einen hohen Qualitätsstandard in Forschung und Lehre erbringen und diesen ständig verbessern.

Vor diesem Hintergrund hat das Rektorat der Universität Stuttgart folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie ergeht auf der Grundlage von § 9 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministerium Baden-Württemberg über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen vom 14.01.2005 (Leistungsbezügeverordnung - LBVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 38 und § 60 Landesbesoldungsgesetz BW und des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes BW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden finanziellen Mittel. Das zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Budget wird jährlich bestimmt.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach der Landesbesoldungsordnung W 3 und W 1 besoldet werden oder in einem Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Landesbesoldungsordnung W 3 oder W 1 vergütet werden.

§ 3

Leistungsbezüge und -prämien aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf eine W3-Professur

- (1) Zur Gewinnung einer Person, die einen Ruf an die Universität erhalten hat, können Leistungsbezüge oder -prämien vergeben werden. Bei der Vergabe sind beispielweise folgende Kriterien, die additiv und alternativ vorliegen können, zu berücksichtigen:
 1. die Leitung eines Instituts (in diesem Fall wird der Leistungsbezug „Leitungszulage“ genannt),
 2. die besondere Bedeutung der Professur für die Universität,
 3. die bisherigen Leistungen und die berufliche Position der Berufenen / des Berufenen,
 4. etwaige Evaluierungsergebnisse der bisher ausgeübten Tätigkeit.
- (2) Leistungsbezüge und -prämien aus Anlass einer Bleibeverhandlung können gewährt werden, wenn ein Ruf an eine andere, in der Regel außerhalb von Baden-Württemberg ansässige Hochschule, vorgelegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachgewiesen wird. Leistungsbezüge und -prämien werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Abwandern einer Professorin / eines Professors für die Universität von erheblichem Nachteil wäre, z. B. wenn dadurch überragende Forschungsleistungen verloren gingen.

Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezuges wird bei einem Ruf an eine andere Hochschule oder einem anderen Einstellungsangebot innerhalb von drei Jahren seit der letzten Gewährung eines Berufungs- oder Bleibeleistungsbezuges grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können unbefristet sowie befristet gewährt werden, zudem ist die Gewährung von einmaligen Prämien zulässig. Bei der Gewährung befristeter Leistungsbezüge kann eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die befristete Weitergewährung oder auch für die unbefristete Gewährung ist.
- (4) Über die Gewährung entscheidet der Rektor / die Rektorin und die Kanzlerin /der Kanzler (Universitätsleitung). Die Höhe der Prämien wird von der Universitätsleitung im Einzelfall entschieden. Der jeweils zuständige Dekan kann an dem Verfahren der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge durch eine Stellungnahme beteiligt werden. In dieser Stellungnahme ist die Bedeutung der Berufung für die Fakultät darzulegen oder bei einer Bleibeverhandlung überzeugend zu begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, welches die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen rechtfertigt.
- (5) Bei der Bemessung von Leistungsbezügen oder -prämien aus Anlass von Bleibeverhandlungen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel berücksichtigt werden.

(6) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

a. **Berufungsleistungsbezüge:**

Für die Übernahme der Leitung eines Institutes wird ein Leistungsbezug in Höhe von 455,38 €¹ (sogenannte Leitungszulage) gewährt, weitere Bezüge sind frei verhandelbar.

b. **Bleibeleistungsbezüge** werden im Einzelfall von der Universitätsleitung festgelegt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge und -prämien für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3

- (1) Besondere Leistungsbezüge und -prämien können vergeben werden für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die über die Dienstpflichten einer Professorin / eines Professors erheblich hinausreichen und die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über drei Jahre erbracht worden sind.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können unbefristet sowie befristet gewährt werden, zudem ist die Gewährung von einmaligen Prämien zulässig. Bei der Gewährung befristeter Leistungsbezüge kann eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die befristete Weitergewährung oder auch für die unbefristete Gewährung ist. Die Höhe der Prämien wird von der Universitätsleitung im Einzelfall entschieden. Die besonderen Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil. Sie sind zu widerrufen, wenn aus den von dem Beamten zu vertretenen Gründen die besonderen Leistungen nach Absatz 1 nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.
- (3) Beurlaubte Professorinnen und Professoren können keine besonderen Leistungsbezüge erhalten.
- (4) Eine Entscheidung der Universitätsleitung über die Vergabe ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin / des Professors unter Beifügung eines Selbstberichts bzw. eines Vorschlages der Dekanin / des Dekans. In besonderen Fällen kann eine Professorin / ein Professor auch ohne Antrag berücksichtigt werden. Die / der jeweils zuständige Dekanin / Dekan kann an dem Verfahren über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge durch eine Stellungnahme beteiligt werden. In dieser Stellungnahme sind die Bedeutung der Professur für die Universität und die Leistungen der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers darzulegen.
- (5) Anträge oder Vorschläge können jedes Jahr bis zum 31. März gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5.1 der Richtlinie bzw. die Benennung des Fakultätsvorstands nach § 4 Abs. 5.2 vorliegt, erstmals jedoch drei Jahre nach der Aufnahme der Tätigkeit an der Universität Stuttgart. Für die Antragsstellung ist ein Vordruck zu verwenden, welcher im Formaldienst zur Verfügung steht.

¹ Stand Besoldung 01.01.2015

Die Entscheidung über die Gewährung eines Leistungsbezugs oder einer -prämie ergeht zum 30. Juni eines Jahres und entfaltet ab dem 01. Oktober des Jahres Wirkung. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die erstmalige Vergabe eines Leistungsbezugs erfolgt immer befristet für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können bei (rechtzeitiger) Stellung eines Folgeantrags besondere Leistungsbezüge erneut befristet oder unbefristet vergeben werden.

Leistungsbezüge können auch als einmalige Prämie vergeben werden. Die Höhe des Betrags muss in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Leistung und der Höhe der als laufende Zahlung vergebenen Beträgen stehen.

(5.1) Leistungsbezüge und –prämien für besondere Leistungen:

Leistungsbezüge und –prämien können zum Beispiel vergeben werden für:

- Die Einwerbung bzw. Verlängerung eines Exzellenzclusters (Sprecher/in)
- Die Einwerbung bzw. Verlängerung einer Graduiertenschule in der Exzellenzinitiative (Sprecher/in)
- Die Einwerbung bzw. Verlängerung eines SFB, wenn die Universität Stuttgart Sprecher-Hochschule des SFB ist
- Die Einwerbung eines BMBF- / EU-Verbundprojektes (Sprecher/in) bzw. eines anderen vergleichbaren öffentlich geförderten Verbundforschungsprojektes (Sprecher/in)
- Die Einwerbung bzw. Verlängerung einer Forschergruppe (Sprecher/in, Leiter/in)
- Die Einwerbung bzw. Verlängerung eines Graduiertenkollegs außerhalb der Exzellenzinitiative (Sprecher/in)
- Den Erhalt einer Alexander von Humboldt- Professur
- Den Erhalt des Max-Planck-Forschungspreises
- Den Erhalt des Gottfried Wilhelm Leibniz-Preis
- Den Erhalt eines ERC-Grants
- Den Erhalt anderer vergleichbar hochrangiger Preise
- Herausragende Preise und überregionale Auszeichnungen für Lehre oder Evaluationen
- Einwerben von Drittmitteln in nicht geringem Umfang für die Lehre
- Initiator/in, Sprecher/in eines Graduiertenkollegs (ohne SFB)
- Herausragende Beiträge zur Nachwuchsförderung (z.B. Schaffung und Leitung von Promotionsstudiengängen, Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen)
- Herausgehobene ehrenamtliche Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und wissenschaftlichen Organisationen

(5.2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen - exzellente Lehrleistungen

Leistungsbezüge können vergeben für exzellente Lehrleistungen:

- Pro Fakultät können maximal zwei Professorinnen / Professoren Leistungsbezüge für exzellente Lehrleistungen erhalten.
- Die Benennung der / des betreffenden Professorin / Professors erfolgt durch den Fakultätsvorstand der Fakultät der sie / er angehört.

- Die Leistungsbezüge für exzellente Lehrleistungen werden für die Dauer von drei Jahren vergeben, eine erneute Vergabe ist möglich.

Die Höhe der Leistungsbezüge beträgt jeweils 250 Euro pro Monat.

- (6) Die Universitätsleitung kann in begründeten Einzelfällen außerhalb des § 4 der Richtlinie und abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 Leistungsbezüge und -prämien für besondere Leistungen vergeben.

§ 5

Leistungsbezüge und –prämien für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung oder der Universitätsleitung

- (1) Leistungsbezüge erhalten
1. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder,
 2. Nebenamtliche Rektoratsmitglieder.
- (2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W3, die die Funktion der Dekanin / des Dekans, übernehmen, erhalten Leistungsbezüge für die Übernahme dieser Funktion.
- (3) Für die Festsetzung der Leistungsbezüge nach Absatz 1 und Absatz 2 ist ein Personalausschuss zuständig, der vom Hochschulrat gebildet und vom Hochschulratsvorsitzenden geleitet wird. Hinsichtlich der Festsetzung der Leistungsbezüge nach Absatz 2 unterbreitet die Universitätsleitung dem Personalausschuss Vorschläge, an die dieser jedoch nicht gebunden ist. Im Übrigen wird auf § 9 LBVO verwiesen.
- (4) Die Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen können daneben Leistungsprämien (=Einmalzahlungen) gewährt werden, deren Vergabe sich nach dem Verfahren nach Absatz 3 richtet.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3

Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und die entsprechende Projekte durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat und die Kosten des Forschungsvorhabens/Lehrvorhabens einschließlich der Gemeinkosten und der Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben kann nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung der Professorin / des Professors angerechnet wird. Über diesen Antrag entscheidet im Einzelfall die Universitätsleitung, im Übrigen gilt § 8 LBVO. Näheres kann dem Merkblatt „Gewährung einer Forschungszulage“ entnommen werden.

§ 7

Häufung und Grenze der Leistungsbezüge und -prämien, Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3

Die Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 sowie Funktionsleistungsbezüge nach § 5 dieser Richtlinie können nebeneinander gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist die Gewährung einer Leistungszulage für exzellente Lehrleistungen nach § 4 Abs. 5.2 der Richtlinie, diese wird nicht neben einem Funktionsleistungsbezug nach § 5 Abs. 2 der Richtlinie gewährt. Die Summe der Leistungsbezüge darf den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 grundsätzlich nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in § 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg geregelt.

§ 8

Wechsel aus der C-Besoldung in die W 3-Besoldung

Professorinnen und Professoren in C 3 oder C 4, die die Überführung in ein Amt der Besoldungsordnung W 3 beantragen, können Leistungsbezüge nach § 4 bis zur Höhe ihrer derzeitigen Bezüge erhalten sowie ggf. weitere Leistungsbezüge nach § 4, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Hinsichtlich der Leistungsbezüge, die die Differenz der bisherigen Besoldung nach C 3 oder C 4 zu W 3 ausgleichen, gilt § 4 mit der Maßgabe, dass diese Leistungsbezüge sofort unbefristet gewährt werden können. Das Widerrufsrecht nach § 38 Abs. 4 Satz 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg bleibt unberührt. Der Antrag auf Wechsel von der C- in die W-Besoldung kann jederzeit gestellt werden. Auf Wunsch wird vor der Antragstellung eine Berechnung der Höhe der Besoldung von der Universität unterbreitet, der unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Festsetzung durch das LBV steht.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit und Teilnahme an Besoldungsanpassungen der Leistungsbezüge und -prämien, Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3

- (1) Unbefristete Leistungsbezüge nach § 3 der Richtlinie werden nach zweijährigem Bezug bis zur Höhe von in der Regel 28% des Grundgehalts ruhegehaltfähig und nehmen ab ihrer Gewährung an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Unbefristete Leistungsbezüge nach § 4 der Richtlinie werden nach zweijährigem Bezug bis zur Höhe von in der Regel 28% des Grundgehalts ruhegehaltfähig, nehmen aber nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (2) Befristete Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 der Richtlinie können nach zehnjährigem Bezug bis zur Höhe von in der Regel 28% des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden und nehmen an den Besoldungsanpassungen nicht teil.
- (3) Leistungsprämien nach §§ 3 und 4 der Richtlinie sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 der Richtlinie sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen an den Besoldungsanpassungen nicht teil.

- (4) Funktionsleistungsbezüge von hauptamtlichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien (Beamtinnen und Beamte auf Zeit) nach § 5 dieser Richtlinie werden nach zweijährigem Bezug ruhegehaltfähig, sofern diese aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand treten (§ 38 Abs. 7 LBesGBW). In anderen Fällen (Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit) erhöhen die Funktionsleistungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Funktionsleistungsbezüge erhöhen bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um ein Viertel des Leistungsbezugs, soweit dieser mindestens fünf Jahre bezogen worden ist, oder um die Hälfte des Leistungsbezugs, soweit dieser mindestens zehn Jahre bezogen worden ist. Funktionsleistungsbezüge nach § 5 dieser Richtlinie nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, wenn sie für die Wahrnehmung der Funktionen der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien gewährt werden (§38 Abs. 5 Satz 2 LBesGBW).
- (5) Im Übrigen gelten § 38 Landesbesoldungsgesetz sowie § 6 LBVO.

§ 10

Leistungszulagen an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppe W 1

- (1) Zur Gewinnung einer Juniorprofessorin / eines Juniorprofessors, zur Verhinderung von deren / dessen Abwanderung oder als Anerkennung besonderer Leistungen, welche die Kriterien des § 4 Abs. 5.1 der Richtlinie erfüllen, kann vor der Evaluierung eine Leistungszulage von bis zu 300 Euro monatlich gewährt werden. Nach der positiven Evaluierung kann eine weitere Leistungszulage in Höhe von 300 Euro gewährt werden.
- (2) Zur Gewinnung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren aus dem Ausland kann eine Leistungszulage bis zu 600 Euro monatlich gewährt werden.
- (3) Die Entscheidung hierüber trifft die Universitätsleitung. Die Universitätsleitung kann in begründeten Einzelfällen abweichend von den Absätzen 1 und 2 Leistungszulagen zur Gewinnung, Verhinderung der Abwanderung oder als Anerkennung für besondere Leistungen vergeben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Stuttgart, den 31.03.2016

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
Rektor der Universität Stuttgart